

Soziale Sicherheit (1. Auflage 2022)

Update und weitere Änderungen seit 2022

(Stand Juli 2025)

Update	2
2022 Reform AHV 21	2
2023 Zweiwöchiger Adoptionsurlaub	2
2024 Einführung der 13. AHV-Rente ab 2026	2
Weitere Änderungen seit 2022	3
Änderungen per 1. Januar 2023	3
ALV: Solidaritätsbeitrag fällt weg	3
AHV/IV: Anpassung der Renten (und der Kennzahlen) gemäss Art. 33 ^{ter} AHVG	3
AHV-Renten für Witwer: Übergangsregelung nach EGMR-Entscheid	3
EL und ÜL: Höhere Pauschalen	4
KVG: Prämienhöhung um durchschnittlich 6,6 Prozent	4
UV: Teuerungsausgleich bei Renten	4
Corona-Erwerbsersatzentschädigung fällt weg	4
Änderungen per 1. Januar 2024	5
AHV: Stabilisierung der AHV (AHV 21), gestaffelte Inkraftsetzung	5
IV: Einführung realistischerer hypothetischer Einkommen	5
EO: Längerer Urlaub für den hinterbliebenen Partner	6
EL: Ende der Übergangsperiode	6
Erste Säule/EO/FL: Modernisierung der Aufsicht	7
KVG: Prämienhöhung und Massnahmen zur Kostendämpfung (Paket 1b)	7
BVG: Erhöhung Mindestzinssatz	8
Änderungen per 1. Januar 2025	9
Erhöhung AHV/IV-Renten, Ergänzungsleistungen, Überbrückungsleistungen und Familienzulagen	9
Zweite und dritte Säule: Neue Ansätze	10
Einkäufe in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	10
Anhebung des Referenzalters für Frauen um drei Monate	10
Prämienanstieg in der Krankenversicherung	11
Die Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung und das Elektronische Patientendossier	11

Update

(Update zur Publikation «Soziale Sicherheit»)

S. 68 2022 Reform AHV 21

Mit Referendumsabstimmung vom 25. September 2002 wurde die «Reform AHV 21» vom Stimmvolk an der Urne angenommen, nachdem über ein Vierteljahrhundert lang jegliche AHV-Reformversuche gescheitert waren. Die Reform tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gleicht das ordentliche Rentenalter (neu **Referenzalter** genannt) der Frauen in vier Schritten demjenigen der Männer (65 Jahre) an. (Diese schrittweise Erhöhung des Referenzalters gilt auch analog für die berufliche Vorsorge.) Frauen in der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 bis 1969) profitieren noch von sogenannten Ausgleichsmassnahmen (von lebenslangen Rentenzuschlägen bzw. tieferen Kürzungssätzen bei Rentenvorbezug). Die Rente kann monatsweise zwischen 63 und 70 Jahren bezogen werden, wobei auch ein Teilrentenvorbezug bzw. ein Teilrentenaufschub möglich ist. Auf die Geltendmachung des Freibetrages für nach dem Erreichen des Referenzalters erzielte Einkommen kann verzichtet werden und unter gewissen Voraussetzungen können diese Einkommen zur Schliessung von Beitragslücken oder für eine Verbesserung der AHV-Rente verwendet werden. Als Zusatzfinanzierung wird der ordentliche Mehrwertsteuersatz von 7,7 % auf 8,1 % angehoben. Als Nebenpunkt wurde die Karenzfrist bzw. das Wartejahr für eine Hilflosenentschädigung der AHV auf sechs Monate verkürzt. Bundesrat und Bundesversammlung versprechen sich durch die Reform AHV 21 eine nachhaltigere Finanzierung dieses zentralen Sozialwerks.

2023 Zweiwöchiger Adoptionsurlaub

Erwerbstätige Adoptiveltern haben neu unter gewissen versicherungsmässigen Voraussetzungen Anspruch auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub, finanziert über die EO. Nach Einführung der Mutterschaftsversicherung im Jahr 2005 und der Vaterschaftsentschädigung im Jahr 2021 ist dies die dritte Leistungsart für Eltern.

2024 Einführung der 13. AHV-Rente ab 2026

An der Volksabstimmung vom 3. März 2024 wurde die Volksinitiative vom 28.05.2021 «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)» von Volk (58,3 %) und Ständen (14 2/2) angenommen. Laut dieser neuen Verfassungsbestimmung (Art. 197 Ziff. 12 BV) haben Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente Anspruch auf einen jährlichen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels ihrer jährlichen Rente. Der Anspruch beginnt spätestens mit Beginn des zweiten Kalenderjahres, das der Annahme dieser Bestimmung durch Volk und Stände folgt. Das Gesetz stellt sicher, dass der jährliche Zuschlag weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs auf diese Leistungen führt.

Weitere Änderungen seit 2022

Sozialversicherungen: Was änderte sich 2023?

Folgende Neuerungen und Anpassungen haben sich per 1. Januar 2023 ergeben:

(<https://sozialesicherheit.ch/de/sozialversicherungen-was-aendert-sich-2023/?s=Was%20%C3%A4ndert%20sich%202023>)

ALV: Solidaritätsbeitrag fällt weg

Das sogenannte Solidaritätsprozent in der Arbeitslosenversicherung fällt weg. Dieser wurde seit 2011 auf Lohnbestandteilen über 148200 Franken als Beitrag zur Entschuldung der Arbeitslosenversicherung erhoben. Gemäss gesetzlicher Grundlage darf der Solidaritätsbeitrag so lange erhoben werden, bis das Eigenkapital des ALV-Ausgleichsfonds per Ende Jahr 2,5 Milliarden Franken übersteigt, welche Vorgabe per Ende 2022 erreicht wurde. Zwar erlitt die ALV im Jahr 2021 aufgrund der Codiv-19-Pandemie einen Verlust, doch blieb der ALV-Ausgleichsfonds dennoch schuldenfrei, da der Bund die Kurzarbeitsentschädigung infolge Corona-Massnahmen übernommen hat.

AHV- und IV-Renten: Erhöhung und Anpassung der damit zusammenhängenden Kennzahlen

Angesichts einer erwarteten Teuerung von 3 Prozent und eines Lohnanstiegs von 2 Prozent hat der Bundesrat gemäss Mischindex die AHV- und IV-Renten von Personen mit vollständiger Beitragsdauer um 30 bis 60 Franken, d.h. um 2,5 % angehoben (Minimalrente 1225 Franken, Maximalrente 2450 Franken), was auch die Anpassung der mit diesen Werten zusammenhängenden Kennzahlen in der 2. und 3. Säule zur Folge hatte. Der ursprünglich durch mehrere Motionen geforderte volle Teuerungsausgleich wurde angesichts fallender Teuerung von der Bundesversammlung wieder fallengelassen.

(https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2023/20230302112302694194158159038_bsd079.aspx).

Renten für Witwer

Im Herbst 2022 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Schweiz verurteilt, nachdem ein Witwer Beschwerde eingereicht hatte, weil mit Volljährigkeit seines jüngsten Kindes seine Witwerrente aufgehoben wurde. Der EGMR sah eine Diskriminierung von Witvern gegenüber Witwen, die in der gleichen Situation eine Rente auf Lebenszeit erhielten. **Seit Oktober 2022 gilt für neue Witwer mit Kind eine Übergangsregelung, wobei sie Witwen mit Kind gleichgestellt sind.** Um solche Diskriminierungen künftig zu vermeiden, muss das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) angepasst werden. Die Gesetzesanpassung bietet die Gelegenheit, in einem Bericht zu analysieren, ob es sinnvoll ist, das

gesamte Sozialversicherungssystem unabhängig von Zivilstand, Geschlecht und Lebensstil auszugestalten.

Höhere Pauschalen für EL und ÜL

Die Ergänzungsleistungen und die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose werden im Jahr 2023 um je 2,5 Prozent angehoben. Der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs von Alleinstehenden steigt auf 20100 Franken pro Jahr, was einer Erhöhung um rund 40 Franken pro Monat entspricht. Bei Paaren wird der jährliche Betrag auf 30150 Franken und damit um rund 60 Franken pro Monat erhöht. Zudem werden die bei den EL angerechneten Höchstbeträge für die Miete um 7,1 Prozent angehoben. Damit berücksichtigt die Erhöhung auch den Anstieg der Energiepreise.

Anstieg der Krankenkassenprämien

Nach vier relativ stabilen Jahren steigen die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung im Jahr 2023 in allen Kantonen und bei allen Altersgruppen deutlich an, und zwar durchschnittlich um 6,6 Prozent bei Erwachsenen (397 Franken), 6,3 Prozent bei jungen Erwachsenen (280 Franken) und bei Kindern um 5,5 Prozent (105 Franken). Haupttreiber des Prämienanstiegs ist die Covid-19-Pandemie, die einerseits direkte Kosten wie Behandlungen und Impfungen verursacht. Die Pandemie führte aber auch zu indirekten Kosten aufgrund von Nachholeffekten: Wegen der Pandemie haben die Spitäler beispielsweise medizinische Eingriffe verschoben, die später nachgeholt wurden und ab dem zweiten Halbjahr 2021 zu einem starken Anstieg führten. Doch auch unabhängig von der Pandemie wachsen die Gesundheitskosten. Hier versucht der Bundesrat mit einem Massnahmenpaket Gegensteuer zu geben. Am 1. Januar 2023 tragen drei Massnahmen in Kraft: Die Förderung von Pauschalen im ambulanten Bereich, die Datenbekanntgabe im ambulanten Tarifwesen und die Einführung von innovativen Pilotprojekten. Weitere Massnahmen sind in einem sog. Massnahmepaket geplant (siehe am Schluss).

UVG: Teuerungsausgleich

Bezügerinnen und Bezüger von Invaliden- oder Hinterlassenenrenten der obligatorischen Unfallversicherung (UV) erhalten ab Anfang 2023 eine Teuerungszulage. Die Zulage beträgt, je nach Unfalljahr, mindestens 2,8 Prozent der Rente.

Corona-Erwerbsersatzentschädigung fällt weg

Die am 17. März 2020 mit Rückwirkung in Kraft getretene Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) wird per Anfang 2023 aufgehoben. Ende 2022 liefen zudem die Schutzmassnahmen betreffend Publikumsanställe (Art. 11a Covid-19-Gesetz) aus.

Sozialversicherungen: Was ändert sich 2024?

Folgende Neuerungen und Anpassungen haben sich per 1. Januar 2024 ergeben:

(<https://sozialesicherheit.ch/de/sozialversicherungen-was-aendert-sich-2024>)

Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Die Reform zur Stabilisierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21) tritt gestaffelt in Kraft.

Ab Anfang 2024 können Versicherte den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand fließender und flexibler gestalten. Insbesondere können sie in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und in der beruflichen Vorsorge einen Teil der Altersrente vorziehen und den anderen Teil aufschieben.

Künftig steht Versicherten, die über das Referenzalter von 65 Jahren hinaus erwerbstätig bleiben, frei, ob sie auf dem gesamten Lohn Beiträge bezahlen wollen. Wer auf den monatlichen Freibetrag von 1400 Franken verzichtet, kann Beitragslücken schliessen. Weiter sinkt die Wartezeit für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV von einem Jahr auf sechs Monate.

Im Zuge der AHV-Reform wird der Mehrwertsteuer-Normalsatz um 0,4 Prozentpunkte auf 8,1 Prozent angehoben. Der reduzierte Satz (Güter des täglichen Bedarfs) und der Sondersatz (Beherbergung) steigen um 0,1 Prozentpunkte auf 2,6 Prozent beziehungsweise auf 3,8 Prozent. Die dadurch erzielten Zusatzeinnahmen gehen – ebenso wie die Einnahmen aus dem Demografieprozent – vollständig an die AHV.

Das Referenzalter für die Frauen wird ab 2025 schrittweise erhöht, bis 2028 das einheitliche Referenzalter erreicht sein wird. Im Jahre 2027 werden die Kürzungssätze/Aufschubzuschläge an die Lebenserwartung angepasst, wobei für niedrigere Einkommen ein reduzierter Kürzungssatz zur Anwendung kommen wird.

IV: Realistischere hypothetische Einkommen

In der Invalidenversicherung (IV) spielt der Invaliditätsgrad eine Schlüsselrolle: Aus ihm lässt sich ableiten, ob ein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (IV) besteht und wie hoch die Rente allenfalls sein wird. Die IV-Stellen ermitteln den Invaliditätsgrad, indem sie das Einkommen der versicherten Person vor und nach Eintritt der Invalidität vergleichen. Ist die Person nicht mehr erwerbstätig, greifen sie auf hypothetische Einkommen zurück, die auf statistischen Lohntabellen beruhen (BSV 2023a).

Ab Anfang 2024 werden die hypothetischen Einkommen bei Invalidität pauschal um 10 Prozent verringert. So können die tatsächlichen Einkommensmöglichkeiten von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen besser berücksichtigt werden. Denn ihre Löhne liegen oft unterhalb der Referenzbeträge der Lohntabellen. Diese

Anpassung dürfte einen höheren Invaliditätsgrad zur Folge haben und zu höheren IV-Renten und vermehrten Umschulungen führen.

Der neue pauschale Abzug von 10 Prozent wird ab 2024 in allen neuen Rentenfällen angewendet, in denen wegen eines fehlenden Einkommens ein hypothetisches Einkommen zu Tragen kommt. Innerhalb von drei Jahren müssen die IV-Stellen bereits laufende Renten nach den neuen Regeln revidieren. Die anderen Methoden zur Berechnung des Invaliditätsgrads sind nicht betroffen.

EO: längerer Urlaub für den hinterbliebenen Partner

Der Tod eines Elternteils unmittelbar nach der Geburt ist für die Familie und das Neugeborene ein Schicksalsschlag. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, wird die Erwerbsersatzordnung (EO) per Anfang 2024 angepasst. Hinterbliebene Partner haben künftig Anspruch auf einen längeren Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsurlaub. Stirbt eine Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt, wird dem Vater des Kindes ein 14-wöchiger Urlaub gewährt – und zwar zusätzlich zu den bereits bestehenden zwei Wochen Urlaub für den anderen Elternteil. Parallel dazu hat die Mutter im Falle des Todes des Vaters innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub.

Diese Regelungen gelten neu auch für die Ehefrau der Mutter bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Die Ehepartnerin wird dabei auch als rechtlicher Elternteil anerkannt, wenn das Kind mittels Samenspende gezeugt wurde. Im Erwerbsersatzgesetz (EOG) wurden deshalb die Begriffe «Vaterschaftsurlaub» und «Vaterschaftsentschädigung» in «Urlaub des anderen Elternteils» beziehungsweise «Entschädigung für den anderen Elternteil» geändert.

EL: Ende der Übergangsperiode

Bei den Ergänzungsleistungen (EL) laufen Anfang 2024 die Übergangsbestimmungen der 2021 in Kraft getretenen Reform aus. Diese Bestimmungen zielten auf Personen, die bereits EL bezogen und deren Situation sich durch die Reform verschlechtert hätte. Während drei Jahren galten für die Betroffenen die alten (vor 2021 bestehenden) Regeln. Ziel war es, ihnen zu ermöglichen, ihre persönliche Situation anzupassen, insbesondere in Bezug auf die Miete.

Neu gelten auch für diese Personen die Vorgaben zum Vermögen beziehungsweise dem Vermögensverzicht. Die 2021 eingeführte Vermögensgrenze (100 000 Franken für Alleinstehende; 200 000 Franken für Ehepaare) kann beispielsweise dazu führen, dass Personen mit einem über diesen Höchstbeträgen liegenden Vermögen keinen Anspruch mehr auf EL haben. Nicht berücksichtigt wird der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften.

Modernisierung der Aufsicht

Im Zuge der «Modernisierung der Aufsicht» nutzen die Durchführungsstellen der AHV, der EL, der EO sowie der Familienzulagen in der Landwirtschaft ab Anfang 2024 moderne Instrumente für das Risiko- und Qualitätsmanagement und setzen ein internes Kontrollsystem ein. Weitere Ziele sind die Verstärkung der Governance sowie die zweckmässige Steuerung und Aufsicht der Informationssysteme in der ersten Säule. Dazu werden die Aufgaben und Pflichten der Durchführungsstellen wie auch der Aufsichtsbehörde präzisiert.

Punktuell wird auch die Aufsicht in der zweiten Säule optimiert. Die Anpassungen zielen in erster Linie auf die Übernahme von Rentnerbeständen; zudem werden die Aufgaben von Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge präzisiert (Baumann 2020).

KVG: Prämienerhöhung und Massnahmen zur Kostendämpfung

Anfang 2024 treten vier Bestimmungen in Kraft, mit denen der Kostenanstieg auf das medizinisch begründbare Mass beschränkt werden soll. Sie bilden den sogenannten Teil 1b eines umfassenderen Kostendämpfungspakets, wobei das Teilpaket 2 (siehe weiter unten) – einschliesslich der Frage der Netzwerke zur koordinierten Versorgung – derzeit im Parlament behandelt wird:

Erstens wird in den Tarifverträgen zwischen Leistungserbringern und Versicherern ein Kostenmonitoring eingeführt: Die Tarifpartner werden verpflichtet, Massnahmen zur Überwachung der Mengen, Volumen und Kosten vorzusehen. Im Falle eines übermässigen Kostenanstiegs müssen sie Korrekturmassnahmen zur Steuerung der Kosten vorsehen.

Zweitens legt das Krankenversicherungsgesetz (KVG) neu fest, dass Apotheken ein preisgünstigeres Arzneimittel abgeben können, wenn mehrere Arzneimittel mit gleicher Wirkstoffzusammensetzung auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind. Die Versicherten profitieren dabei von einem Selbstbehalt von nur 10 Prozent.

Drittens können Versichererorganisationen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen kantonale Entscheide zu den Spitallisten führen. Legitimiert sind jedoch nur Organisationen, denen eine nationale oder regionale Bedeutung zukommt und die sich gemäss ihren Statuten dem Schutz der Interessen ihrer Mitglieder widmen. Die vierte Massnahme betrifft schliesslich parallelimportierte Arzneimittel: Ihre Kennzeichnung und die begleitenden Informationstexte sollen vereinfacht werden.

Darüber hinaus will der Bundesrat den Einsatz kostengünstigerer Generika mit mehreren Massnahmen fördern. Zu diesem Zweck hat er verschiedene Verordnungen angepasst.

In der obligatorischen Krankenpflegeversicherung kommt es 2024 zu einem starken Prämienanstieg: Gegenüber dem Vorjahr steigt die mittlere Monatsprämie um 28.70 Franken (+8,7%) auf 359.50 Franken. Die Durchschnittsprämie für Erwachsene beträgt neu 426.70 Franken (+ 8,6 %), jene für junge Erwachsene beläuft sich auf 300.60

Franken (+ 8,6 %) und jene für Kinder auf 111.80 Franken (+ 7,7%). Alle Prämienangaben sind abrufbar unter Open Data.

Eine weitere KVG-Anpassung zielt auf den Schuldenabbau von Minderjährigen: Minderjährige können nicht mehr betrieben werden, weil ihre Eltern die Krankenkassenprämien nicht bezahlt haben. Diese Änderung setzt der derzeitigen Regelung ein Ende, wonach jede versicherte Person, ob minderjährig oder volljährig, die sie betreffenden Krankenversicherungsprämien persönlich schuldet.

BVG: Erhöhung Mindestzinssatz

Schliesslich hat der Bundesrat auf Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge den Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) per Anfang 2024 um 0,25 Prozentpunkte auf 1,25 Prozent angehoben (BSV 2023b). Der Mindestsatz legt fest, wie hoch das Vorsorgeguthaben der Versicherten im BVG-Obligatorium mindestens verzinst werden muss. Die Erhöhung erfolgt vor dem Hintergrund der gestiegenen Renditen der Bundesobligationen sowie der Entwicklung von Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Sozialversicherungen: Was änderte sich 2025?

Folgende Neuerungen und Anpassungen haben sich per 1. Januar 2025 ergeben:

<https://sozialesicherheit.ch/de/sozialversicherungen-was-aendert-sich-2025/>

Erhöhung AHV/IV-Renten, Ergänzungsleistungen, Überbrückungsleistungen und Familienzulagen

Die *Renten der ersten Säule* werden ab Anfang Januar 2025 um 2,9 Prozent erhöht. Die Mindestrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie der Invalidenversicherung (IV) steigt somit von 1225 auf 1260 Franken pro Monat, die Maximalrente – bei voller Beitragsdauer – von 2450 auf 2520 Franken. Die AHV-Rente für Ehepaare beträgt neu 3780 Franken. Letztmals wurden diese Renten 2023 an die Preis- und Lohnentwicklung angepasst.

Die *Mindestbeiträge* von Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen für AHV, IV und Erwerbsausfallentschädigung (EO) werden auf 530 Franken pro Jahr erhöht, der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV auf 1010 Franken.

Ebenfalls angehoben wird die *Hilflosenentschädigung* der AHV und der IV, die für Rentenbezügerinnen und -bezüger bestimmt sind, die auf Dritthilfe angewiesen sind. Die Höhe der Hilflosenentschädigung hängt vom Grad der Hilflosigkeit ab. In der IV beträgt der Assistenzbeitrag neu 35.30 Franken pro Stunde (+1 Fr.) und 169.10 Franken pro Nacht (+4.65 Fr.).

Die *Ergänzungsleistungen* (EL) und die *Überbrückungsleistungen* (ÜL) werden ebenfalls angehoben. Der jährliche Pauschalbetrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs wird für Alleinstehende auf 20 670 Franken (+570 Fr.) erhöht; für Ehepaare auf 31 005 Franken (+855 Fr.); für Kinder über 11 Jahre auf 10 815 Franken (+300 Fr.) und für Kinder unter 11 Jahren auf 7590 Franken (+210 Fr.). Die maximal anrechenbaren Mietzinse in den Ergänzungsleistungen und den Überbrückungsleistungen werden ebenfalls an die Teuerung angepasst. In den Grosszentren (Mietzinsregion 1) beträgt der jährliche Höchstbetrag künftig 18 900 Franken, in der Stadt (Region 2) 18 300 Franken und auf dem Land (Region 3) 16 680 Franken. Die Freibeträge auf den Erwerbseinkünften werden für Alleinstehende von 1000 auf 1300 Franken pro Jahr und für Ehepaare sowie Personen mit Kindern von 1500 auf 1950 Franken pro Jahr angehoben.

Die vom Bund festgelegten *Mindestbeträge für Familienzulagen* werden Anfang 2025 erhöht: Die Kinderzulage beträgt neu 215 Franken pro Monat statt 200 Franken; die Ausbildungszulage monatlich 268 statt 250 Franken.

Davon profitieren diejenigen Eltern, die in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Glarus, Solothurn, Tessin, Thurgau und Zürich arbeiten. In den übrigen Kantonen sind die Familienzulagen höher als der neue Mindestbetrag.

Zweite und dritte Säule: Neue Ansätze

Die Änderungen in der ersten Säule wirken sich auch auf die obligatorische berufliche Vorsorge (BVG) aus: Anfang 2025 wird der *Koordinationsabzug* im BVG-Obligatorium auf 26 460 Franken angehoben, und die *Eintrittsschwelle* steigt auf 22 680 Franken. In der *Säule 3a* wiederum beträgt der maximal erlaubte Steuerabzug neu 7258 Franken für Personen, die eine zweite Säule haben, und 36 288 Franken für Personen ohne zweite Säule.

Angepasst werden auch die Hinterlassenen- und die Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule: Sie steigen um 0,8 Prozent, wenn sie 2024 erstmals angepasst wurden, und um 2,5 Prozent, wenn sie 2023 letztmals angepasst wurden. Im überobligatorischen Bereich entscheidet das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung jährlich darüber, ob und allenfalls in welchem Umfang die Renten angepasst werden.

Der *Mindestzinssatz* in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bleibt 2025 unverändert bei 1,25 Prozent. Bei der Festlegung des Mindestzinssatzes, der bestimmt, wie hoch das BVG-Vorsorgeguthaben mindestens verzinst werden muss, ist der Bundesrat den Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge gefolgt.

Einkäufe in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

Ab 2025 sind Einkäufe in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) unter bestimmten Bedingungen möglich. In der Schweiz erwerbstätige Personen, die nicht jedes Jahr die für sie maximal zulässigen Beiträge in ihre Säule 3a einbezahlt haben, können diese Beiträge künftig bis zu zehn Jahre rückwirkend noch einzahlen. Die Anpassung betrifft nur Beitragslücken, die ab 2025 entstehen. Der Einkauf erfolgt dabei zusätzlich zum ordentlichen Beitrag und kann ebenfalls von den Steuern abgezogen werden.

Anhebung des Referenzalters für Frauen um drei Monate

Die zweite Etappe der Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) tritt Anfang 2025 in Kraft. Davon sind nur Frauen betroffen, die nach 1960 geboren wurden. Ihr Referenzalter (bisher «Rentenalter») wird bis 2028 schrittweise pro Jahr um 3 Monate angehoben; danach gilt für Frauen und Männer das einheitliche Referenzalter von 65 Jahren.

Das Referenzalter bezeichnet das Alter, ab dem eine Person die AHV-Altersrente ohne Kürzung oder Zuschlag beziehen kann. Bei einem Vorbezug vor 65 Jahren wird die Altersrente gekürzt, bei einem Aufschub erhöht. Der Kürzungssatz bei einem Rentenvorbezug und der Erhöhungssatz bei Aufschub werden demnächst, voraussichtlich 2027, nach unten korrigiert, um der steigenden Lebenserwartung besser Rechnung zu tragen. Seit 2024 kann die Rente im Alter zwischen 63 und 70 Jahren in Teilschritten bezogen werden.

Die Erhöhung des Referenzalters wird mit Ausgleichsmassnahmen abgedeckt (BSV 2022). So haben Frauen, die zwischen 1961 und 1969 geboren wurden, ab 2025 Anspruch auf einen Rentenzuschlag, sofern sie ihre Altersrente ab dem Referenzalter oder später beziehen. Frauen, die ihre Rente vorbezogen, erhalten keinen Zuschlag. Für sie gelten jedoch reduzierte Kürzungssätze.

Der Rentenzuschlag wird nach Einkommen und Jahrgang abgestuft und beträgt zwischen 13 und 160 Franken pro Monat. Er ist von der Plafonierung der AHV-Altersrente von Ehepaaren ausgenommen, das heisst, er wird auch dann ausbezahlt, wenn Rente und Zuschlag den Betrag der Maximalrente übersteigen. Der Zuschlag wird lebenslang ausbezahlt und löst keine Kürzung der Ergänzungsleistungen aus.

Prämienanstieg in der Krankenversicherung

Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) steigen 2025 für alle Altersgruppen an. Im Jahr 2025 beträgt die mittlere Monatsprämie 378.70 Franken, was einem Anstieg von 6 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die mittlere Prämie wird berechnet, indem alle in der Schweiz bezahlten Prämien addiert und durch die Gesamtzahl der Versicherten in der Schweiz geteilt werden. Der durchschnittliche Anstieg für junge Erwachsene und Kinder fällt mit 5,4 Prozent bzw. 5,8 Prozent etwas geringer aus.

Die Ankündigung der Prämienhöhung war zum ersten Mal von verbindlichen Regeln für die Vermittlertätigkeit flankiert. Seit September 2024 ist die telefonische Kaltakquise untersagt – das heisst die Kontaktaufnahme mit einer Person, die noch nie oder seit mehr als 36 Monaten nicht mehr beim werbenden Versicherer versichert war. Ausserdem sind Vermittlerinnen und Vermittler bei einem Beratungsgespräch verpflichtet, ein Protokoll zu erstellen und es von der Kundschaft unterzeichnen zu lassen. Zudem ist die Vermittlerentschädigung künftig beschränkt. Versicherern, die gegen diese Regeln verstossen, droht eine Busse von bis zu 100 000 Franken.

Die Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung und das Elektronische Patientendossier

Die Digitalisierung der Sozialversicherungen schreitet weiter voran: Künftig sollen Dienstleistende (Militär, Zivildienst, Zivilschutz) die Erwerbsausfallentschädigung online beantragen können. Die gesetzlichen Änderungen dazu treten Anfang 2025 in Kraft – und ein Jahr später werden die Papierformulare dann schrittweise durch ein digitales Verfahren ersetzt. Mit der Gesetzesänderung sollen die administrativen Abläufe sowohl für die Versicherten als auch für die Arbeitgeber vereinfacht werden.

Im Gesundheitsbereich ist beim Elektronischen Patientendossier (EPD) ein wichtiger Meilenstein erreicht: Seit Herbst 2024 unterstützt der Bund die EPD-Anbieter mit Finanzhilfen. Dabei handelt es sich um eine Übergangsfinanzierung zur Verbreitung und

Förderung des Elektronischen Patientendossiers, bis die entsprechende Gesetzesrevision verabschiedet und umgesetzt ist. Die Botschaft des Bundesrats zu dieser umfassenden Revision wird voraussichtlich im Frühjahr 2025 ans Parlament überwiesen werden.